



GEMEINDE
NIEDERWENINGEN
www.niederweningen.ch

Öffentliche Auflage; Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Niederweningen

Publikation vom 12. Januar 2024

Betrifft: 8166 Niederweningen

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Gestützt auf § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) vom 14. Oktober 1992 hat die Gemeinde Niederweningen den Gewässerraum an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet erarbeitet. Der Gemeinderat hat mit Beschluss 2023-298 vom 13. November 2023 die Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet zuhanden der öffentlichen Auflage im Sinne von § 15 g HWSchV verabschiedet.

Angaben zur Auflage:

Gestützt auf § 15 i HWSchV macht die Gemeinde Niederweningen die Planaufgabe öffentlich bekannt. Die Unterlagen liegen vom 12. Januar 2024 bis zum 12. März 2024 während 60 Tagen bei der Gemeinde Niederweningen (Gemeindeverwaltung Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen) zur Einsichtnahme öffentlich auf. Die Gewässerräume sind zudem im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäss § 15 g Abs. 4 HWSchV kann während der öffentlichen Auflage jedermann Einwendungen gegen den Entwurf zur Festlegung des Gewässerraums erheben. Einwendungen gegen die Festlegung des Gewässerraums können bis zum 12. März 2024 mit schriftlicher Begründung im Doppel bei der Kontaktstelle eingereicht werden.

Frist: 60 Tage

Ablauf der Frist: 12. März 2024

Kontaktstelle: Gemeindeverwaltung Niederweningen, Abteilung Bau und Liegenschaften,
Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen